

- Beglaubigte Abschrift -



Die am 21.08.2024 eingetretene Rechtskraft
des Urteils wird bescheinigt.

Göttingen, 17.09.2024

Wand, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

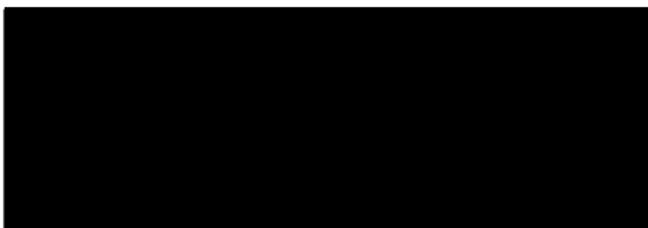
Landgericht Göttingen

Im Namen des Volkes
Urteil

12 NBs 370 Js 23377/23 (8/23) jug

In der Strafsache

gegen



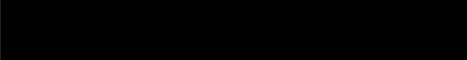
Verteidiger:

Rechtsanwalt Rasmus Kahlen, Lange Geismarstraße 55, 37073 Göttingen

wegen Nötigung

hat das Landgericht Göttingen – 12. kl. Strafkammer (Jugendkammer) – in der öffentlichen
Sitzung vom 21.08.2024, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Schneidewind
als Vorsitzende

Herr 
Frau 
als Jugendschöffen

Erster Staatsanwalt Malz
als Beamt. der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Rasmus Kahlen
als Verteidiger

für Recht erkannt:

**Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts
Göttingen – Jugendrichter – vom 06.09.2023 aufgehoben und wie folgt neu
gefasst:**

- 1. Der Angeklagte ist der Nötigung in drei Fällen schuldig.**
- 2. Der Angeklagte wird verurteilt, 60 Arbeitsstunden binnen drei Monaten
ab Rechtskraft des Urteils nach Maßgabe und näherer Weisung des
Jugendamtes (Jugendgerichtshilfe) abzuleisten.**
- 3. Es wird davon abgesehen, dem Angeklagten die Kosten des
Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Die ihm insoweit entstandenen
notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte selbst.**

Angewendete Vorschriften: §§ 240 Abs.1 und Abs.2, 25 Abs.2 StGB, §§ 1, 10, 105 JGG

Gründe:

A. Feststellungen

I. Feststellungen zur Person

Ergänzend zu den vom Amtsgericht Göttingen getroffenen Feststellungen hat die Kammer festgestellt, dass der Angeklagte seit Februar/März 2024 wieder sein [REDACTED] studium aufgenommen hat und weiterhin in einer studentischen Wohngemeinschaft lebt. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

II. Feststellungen zur Sache

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht aufgrund der geständigen Einlassung des Angeklagten sowie aufgrund der ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung durchgeführten Beweiserhebungen folgender Sachverhalt fest:

1.

Am 05.12.2022 nahm der Angeklagte um 12:24 Uhr an einer nicht angemeldeten Versammlung am Weender Tor in Göttingen in Form einer Sitzblockade durch die Klimaaktivisten der „Letzten Generation“ teil. Der Angeklagte nahm mit mehreren anderen Personen auf der Fahrbahn Platz und blockierte so den üblichen Verkehrsbetrieb des zentral gelegenen stark frequentierten großen Kreuzungsbereichs in Fahrtrichtung Weender Tor auf allen der vier Fahrspuren. Weitere Versammlungsteilnehmer klebten sich auch auf der Straße fest. Der Ort wurde bewusst so ausgewählt, dass die Aktion Aufmerksamkeit erregt. Es entstand ein Verkehrsstau auf einer Länge von ca. 250 m beginnend von der Kreuzung Godehardstrasse in Fahrtrichtung Weender Tor mit einer entsprechenden Anzahl von Fahrzeugen (etwa 100), wobei sich in dem Stau auch Linienbusse befanden. Für die im Stau befindlichen Verkehrsteilnehmer bestand keine Möglichkeit auszuweichen. Es bestand lediglich die Möglichkeit, verkehrswidrig über einen baulich auf beiden Seiten durch Bordsteine umgrenzten Grünstreifen zu fahren und dann in die Gegenrichtung weiter zu fahren.

Durch die eingesetzten Beamten wurde der Verkehr im Kreuzungsbereich Berliner Straße/Godehardstraße umgeleitet, um eine weitere Stauung des Verkehrs zu verhindern. Zudem wurde die Gegenfahrbahn in der Berliner Straße, mit Beginn der Weender Straße Landstraße gesperrt. Ab 12:35 Uhr wurde sodann der aufgestaute Verkehr über den vorgenannten Grünstreifen auf die Gegenfahrbahn abgeleitet. Dabei

bestand für die Verkehrsteilnehmer die Gefahr der Beschädigung ihrer Fahrzeuge beim notwendigen Überfahren der Bordsteinkanten.

Der Angeklagte wurde mehrfach von den eingesetzten Polizeibeamten aufgefordert, die Straße zu verlassen und sich auf den angrenzenden Gehweg zu begeben. Für den Fall der Nichtbefolgung der Anweisung wurden Zwangsmittel angedroht. Zwischen 12:40 und 12:55 Uhr wurden die Versammlungsteilnehmer durch die Polizeibeamten auf den angrenzenden Gehweg getragen und der Verkehr wurde gegen 13:00 Uhr wieder freigegeben. Zuvor konnte der Verkehr auf die vorbezeichnete Weise bereits gegen 12:40 Uhr abgeleitet werden, bis zur vollständigen Freigabe des Verkehrs befanden sich allerdings noch Linienbusse in diesem Fahrbahnbereich, die ihre Route fahrplanmäßig fortzusetzen hatten.

2.

Am 09.02.2023 blockierte der Angeklagte gemeinsam mit 6 weiteren Personen ab 8:10 Uhr - bei einsetzendem sog. „Berufsverkehr“ - im Rahmen einer nicht angezeigten versammlungsrechtlichen Aktion der Gruppierung „Letzte Generation“ die Bürgerstraße im Kreuzungsbereich Groner- Tor in Göttingen. Der Angeklagte hatte seine linke Hand auf der Fahrbahn festgeklebt. Daneben hatte noch eine weitere Person eine Hand auf der Fahrbahn festgeklebt. Ferner wurde durch weitere Teilnehmer der Aktion eine Abbiegerspur in die Groner- Tor Straße blockiert, wobei ein Teilnehmer auch dort seine Hand festgeklebt hatte. Insgesamt waren drei Fahrspuren auf der Bürgerstraße und die Abbiegerspur in dem benannten zentralen viel befahrenen Kreuzungsbereich blockiert. Auch diese Auswahl des Ortes und die Uhrzeit waren von den Teilnehmern der Aktion bewusst zum Zweck der Erregung von Aufmerksamkeit ausgewählt.

Für die im Stau befindlichen Verkehrsteilnehmer (ca. 400 Fahrzeuge) bestand keine Möglichkeit auszuweichen. Es bestand lediglich die Möglichkeit, verkehrswidrig über einen baulich auf beiden Seiten durch Bordsteine umgrenzten Grünstreifen zu fahren und dann in die Gegenrichtung weiter zu fahren. Dabei bestand für die Verkehrsteilnehmer die Gefahr der Beschädigung von Fahrzeugen beim Überfahren der Bordsteinkanten.

Durch die Aktion kam der Verkehr zu einem kompletten Stillstand. Es bildete sich ein Rückstau auf der Bürgerstraße mit einer Länge von ca. 1 km (etwa bis zum Geismar Tor), sodass zahlreiche Personen mit ihren Autos an der Weiterfahrt gehindert wurden.

Durch die Polizei wurde um 8:27 Uhr die Versammlung auf den angrenzenden Gehweg beschränkt. Der Angeklagte wurde aufgefordert, die Fahrbahn zu verlassen und sich auf den Gehweg zu begeben. Dieser und weiteren Aufforderungen leistete er keine Folge. Nachdem sämtliche Versammlungsteilnehmer durch die Polizeibeamten von der Fahrbahn getragen worden waren, was im Falle des Angeklagten erst nach Ablösung der festgeklebten Hand von der Fahrbahn durch die Berufsfeuerwehr möglich war, konnten um 9:07 Uhr alle Fahrstreifen wieder freigegeben werden.

3.

Am 14.03.2023 gegen 08:30 Uhr im sog. „Berufsverkehr“ blockierte der Angeklagte mit 5 weiteren Personen im Rahmen einer nicht angezeigten versammlungsrechtlichen Aktion der Gruppierung „Letzte Generation“ den zentralen stark frequentierten Kreuzungsbereich Hiroshimaplatz in Fahrtrichtung Bürgerstraße. Der Angeklagte hatte eine Hand auf der Fahrbahn festgeklebt.

Hierdurch entstand ein Rückstau von zahlreichen Pkw auf allen 3 Fahrstreifen bis zur Keplerstraße. In dem Stau befand sich auch ein Einsatzfahrzeug der Feuerwehr, welches sich nach einiger Zeit unter Inanspruchnahme von Sonderrechten aus dem Stau entfernen konnte. Ob zu diesem Zeitpunkt tatsächlich eine Einsatzlage bestand, konnte nicht festgestellt werden.

Um 8:32 Uhr wurde durch den Polizeibeamten Momberg die Versammlung auf den Versammlungsort Gehweg vor der Volksbank Filiale verlegt. Der Verfügung kam der Angeklagte ebenso wie die übrigen Teilnehmer der Versammlung nicht nach. In der Folge wurde der Angeklagte jeweils erfolglos wiederholt aufgefordert, den Versammlungsort auf den Gehweg zu verlegen. Schließlich wurde er - nach Ablösung seiner Hand von der Fahrbahn durch die Berufsfeuerwehr - durch Polizeikräfte von der Fahrbahn getragen. Gegen 09:00 Uhr konnten die Fahrbahnen wieder für den Verkehr freigegeben werden.

Der Angeklagte handelte jeweils mit der Absicht, durch die Straßenblockade die Aufmerksamkeit der Medien und der Öffentlichkeit auf die Klimakrise und die Notwendigkeit politischen Handelns aufmerksam zu machen.

B. Feststellungsgrundlagen und Beweiswürdigung

I. Die Feststellungen zu A.I. beruhen auf den eigenen glaubhaften Angaben des Angeklagten sowie auf dem in der Hauptverhandlung verlesenen Auszug aus dem Erziehungszentralregister vom 21.03.2024.

II.

Die Feststellungen zu den Tatvorwürfen beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten, sowie den in der Verhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern vom Tatgeschehen und den in Augenschein genommenen Videos. Ferner auf den glaubhaften Angaben der Zeugen Rothe, Hupp, Momberg, Thimann.

C. Rechtliche Würdigung

I. Nötigung

Dadurch hat sich der Angeklagte einer gemeinschaftlichen Nötigung in drei Fällen in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 240 Abs. 1 und Abs. 2, 25 Abs. 1 und Abs. 2 StGB schuldig gemacht. Denn er hat durch sein „Auf-die-Fahrbahn-Setzen“ in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit seinen Mittätern Gewalt gegenüber den mit ihren Fahrzeugen im Stau stehenden Personen verübt.

1. Tatbestandsmäßigkeit

Das Verhalten der Sitzblockadeteilnehmer und damit auch des Angeklagten stellt Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB dar. Das Vorliegen von Gewalt erfordert dabei mindestens einen physisch ausgeübten Zwang, welcher eine ebenfalls physische Zwangswirkung entfaltet (vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 69. Aufl. 2022, § 240 Rn. 8 m.w.N.). Dies trifft im Fall einer Sitzblockade zwar nicht für das Verhältnis von den Demonstranten zu dem ersten Fahrzeugführer zu, wohl aber für das Verhältnis von dem ersten Fahrzeugführer zu den nachfolgenden Fahrzeugführern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. 3. 2011 – 1 BvR 388/05). Denn bei einer Sitzblockade auf einer öffentlichen Straße benutzt ein Demonstrant den ersten auf Grund von psychischem Zwang anhaltenden Fahrzeugführer und dessen Fahrzeug bewusst als Werkzeug zur Errichtung eines physischen Hindernisses für die nachfolgenden Fahrzeugführer. Diese vom zuerst angehaltenen Fahrzeug ausgehende physische Sperrwirkung für die nachfolgenden Fahrzeugführer ist dem Demonstranten zurechenbar (sogenannte „Zweite-Reihe-Rechtsprechung““, vgl. auch BGHSt 41, 182 = NJW 1995, 2643). Es ist auch wie festgestellt ein Nötigungserfolg eingetreten. Es besteht auch ein kausaler nötigungsspezifischer Zusammenhang zwischen Mittel und Erfolg. In der Reaktion der

Nötigungsopfers hat sich gerade die dem Nötigungsmittel eigentümliche Kraft der Willensbeugung niedergeschlagen. Der gegenüber dem ersten Autofahrer ausgeübte Zwang gestaltet sich unmittelbar in ein psychisches Hindernis gegenüber den folgenden um. Der Angeklagte handelte bezogen auf die objektiven Tatbestandsmerkmale auch wissentlich und willentlich, mithin vorsätzlich.

2. Rechtswidrigkeit

a. Nichteingreifen von Rechtfertigungsgründen

Die Tat ist auch nicht gemäß § 34 StGB gerechtfertigt. § 34 StGB normiert, dass wer im Fall einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder eines anderen Rechtsguts, handelt, um die Gefahr von sich oder anderen abzuwenden nicht rechtswidrig handelt, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Die Vorschrift umfasst auch sogenannte Dauergefahren, die nicht im konkreten Moment der Straftat akut sein müssen. Mag man den Klimawandel als eine gegenwärtige Gefahr einstufen, so ist die Straßenblockade dennoch weder ein erforderliches noch angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr im Sinne des § 34 StGB. Für die Abwehr solcher der Allgemeinheit drohender Gefahren ist der Vorrang staatlicher Abhilfemaßnahmen zu beachten, da sicherzustellen ist, dass sich Privatpersonen nicht in beliebigem Umfang unter Anmaßung staatlicher Befugnisse als Sachwalter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerieren. Denn es besteht die Möglichkeit sich z.B. mittels angemeldeter und organisierter Versammlungen oder Petitionen im Rahmen der Medien oder auch der direkten Beteiligung am demokratischen Prozess einzubringen.

b. Verwerflichkeit der Mittel-Zweck-Relation

Die Tat des Angeklagten ist auch verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB.

aa.

Die Rechtswidrigkeit der Tat ist mit der Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale nicht indiziert, sondern muss nach § 240 Abs. 2 StGB positiv festgestellt werden. Sie ist gegeben, wenn entweder das Mittel oder das Ziel oder die Ziel-Mittel-Relation als „verwerflich“ anzusehen ist.

bb.

Verwerflich ist ein Verhalten, das einen erhöhten Grad an sittlicher Missbilligung erreicht, sodass es als strafwürdiges Unrecht zu bewerten ist. Mit der sogenannten Verwerflichkeitsklausel sollen damit sozialadäquate Verhaltensweisen aus dem Anwendungsbereich der Strafvorschrift ausgeschlossen werden, sodass ausschlaggebend ist, ob ein Verhalten sozial erträglich bzw. sozialwidrig erscheint (vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 69. Aufl. 2022, § 240 Rn. 41). Insoweit sind im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung kollidierende Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der betreffenden Situation zu betrachten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90; BVerfG vom 07.03.2011 – 1 BvR 388/05).

aaa.

Dabei ist festzustellen, dass das Handeln des Angeklagten und seiner gesondert verfolgten Mittäter den durch die allgemeine Handlungsfreiheit in Art. 2 Abs. 1 GG eröffneten Freiheitsraum der blockierten Verkehrsteilnehmer erheblich beeinträchtigt hat. Diese konnten sich weder mit ihrem Fahrzeug in die gewünschte Richtung fortbewegen, noch einen straßenverkehrsrechtlich zulässigen Umweg nehmen und damit der Blockade ausweichen. Ebenso wenig war es ihnen möglich, ihr Fahrzeug zu verlassen und ihren Weg zu Fuß fortzusetzen, weil sie das Fahrzeug dadurch aufgeben hätten und ihrerseits den nachfolgenden Verkehr unzulässig behindern würden. Zu dieser unmittelbaren Zwangswirkung kommen die daraus folgenden weiteren Einschränkungen der blockierten Verkehrsteilnehmer hinzu, die durch das Verhindern jeglicher nennenswerter Fortbewegung lebensnah betrachtet in ihren Plänen an diesem Tag zeitlich ganz erheblich beeinträchtigt wurden.

bbb.

Auf der anderen Seite steht das Recht des Angeklagten und seiner Mittäter aus Art. 8 Abs. 1 GG, sich zu einem kommunikativen Zweck mit anderen friedlich versammeln zu dürfen. Bei der Versammlungsfreiheit handelt es sich um ein Grundrecht, das für die Willensbildung im demokratischen Rechtsstaat absolut essentiell ist. Dabei haben die Grundrechtsträger das Recht, selbst über Art und Umstände der Ausübung dieses Grundrechts zu bestimmen, wodurch ihnen auch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet ist, durch Sitzblockaden Aufmerksamkeit für ihre politisch-gesellschaftlichen (Fern-)ziele zu generieren. Bei der Abwägung im Rahmen der Verwerflichkeitsklausel ist es den Gerichten dabei verwehrt, das kommunikative Anliegen inhaltlich zu bewerten und

sein Gewicht in der Abwägung je nachdem zu bestimmen, ob sie die Stellungnahme als nützlich und wertvoll einschätzen und ob das verfolgte Ziel nach gerichtlicher Beurteilung zu billigen ist oder nicht. Eine solche Bewertung verbietet sich, weil der Staat gegenüber der Grundrechtsbetätigung der Bürger auch im Interesse der Offenheit kommunikativer Prozesse inhaltsneutral bleiben muss (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. 10. 2001 – 1 BvR 1190/90).

ccc.

Um das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Rechte zu beurteilen, sind nach der Rechtsprechung des BVerfG dabei regelmäßig im jeweiligen konkreten Einzelfall die Dauer und Intensität der Aktion und deren Auswirkungen (vgl. BVerfG, Urt. v. 11.11.1986 – 1 BvR 713/83; BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001, 1 BvR 1190/90) zu berücksichtigen.

ddd.

Vorliegend ist bezogen auf die einzelnen festgestellten Blockaden hierzu festzustellen, dass diese wie festgestellt einen nicht unerheblichen Zeitraum andauerten und erhebliche Auswirkungen entfalteten. So kam es jeweils zu einer Hauptverkehrszeit auf Hauptverkehrsknotenpunkten zu einem vollständigen Stillstand der blockierten Fahrzeuge über mehrere Fahrspuren. Die blockierten Verkehrsteilnehmer mussten damit eine nicht nur erhebliche, sondern auch länger andauernde Freiheitseinschränkung mit der Folge erheblicher Zeitverzögerungen und Verspätungen hinnehmen. Sie hatten zudem keinerlei Möglichkeit, sich darauf einzustellen, weil die Blockade - über eine bloße allgemeine Ankündigung für nicht näher konkretisierte Zeitpunkte und nicht konkretisierte Orte einer möglichen Überorganisation - unangekündigt war. Auch ein spontanes reguläres Ausweichen war nicht möglich. Im Nachgang hätten die Verkehrsteilnehmer lediglich verkehrswidrig komplett über eine von Bordsteinen umrandete bauliche Trennung der Fahrspuren vorbeifahren müssen, was auch mit der Gefahr der Beschädigung der Fahrzeuge verbunden war. Dies stellt keine echte Ausweichmöglichkeit dar. Selbst ausgehend von der Annahme eines gewissen Sachbezuges der Blockade, ist dieser nicht hinreichend konkret, um zu einem Überwiegen der Belange der Protestierenden gegenüber den Belangen der Blockierten zu gelangen. Nur ergänzend kommt hinzu, dass auch Personen von der Blockade betroffen waren, die sich für die Nutzung des ÖPNV in Form eines Busses entschieden hatten.

3. Schuld

Der Angeklagte handelte auch schuldhaft. Insbesondere befand er sich in keinem Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB. Zwar macht der Angeklagte geltend, dass er sein Verhalten aus Rechtsgründen für straflos hält. Gleichzeitig geht aus der übrigen Einlassung des Angeklagten hervor, dass er die Rechtswidrigkeit seines Handelns billigend in Kauf nahm.

II. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Eine - tateinheitlich verwirklichte - Strafbarkeit wegen eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 StGB war mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit indes nicht festzustellen.

D. Rechtsfolgenentscheidung

In Übereinstimmung mit der Anregung der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung ist auf den Angeklagten Jugendstrafrecht anzuwenden gewesen, weil die Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergeben hat, dass er zur Tatzeit nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG) und von einem abgeschlossenen Reifungsprozess des Angeklagten und von einer wirklich selbstständigen Lebensführung noch nicht die Rede sein konnte. An der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten zur Tatzeit haben sich indes keine Zweifel ergeben.

Darüber hinaus hielt es die Kammer für erforderlich – in Übereinstimmung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft – die Tat (wie tenoriert) mit einer Erziehungsmaßregel im Sinne des § 10 JGG zu ahnden, nämlich mit der Weisung, im tenorierten Umfang gemäß § 10 Nr. 4 JGG Arbeitsleistungen zu erbringen. Dies war erforderlich, um die notwendige erzieherische Einwirkung sicherstellen zu können.

Bei der Bemessung dieser Weisungen ist mildernd zu berücksichtigen gewesen, dass der nicht vorbestrafte Angeklagte sich in der Hauptverhandlung geständig eingelassen hat. Zu seinen Lasten war zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl an Kraftfahrzeugführern über einen nicht unerheblichen Zeitraum am Fortkommen und der Wahrnehmung ihrer beruflichen wie persönlichen Verpflichtungen gehindert wurden.

E. Kostenentscheidung

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 74, 109 Abs. 2 JGG.

Schneidewind

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt

Göttingen, 17.09.2024

Wand

Wand, Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

